



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl

10. Februar 2022

**MERKBLATT UNTERBRINGUNG IN EINER GEMEINDE**

**Empfehlungen und Standards für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
1.1 Zuständigkeit.....	3
1.2 Entschädigung der Gemeinden.....	3
<b>2. Akquisition von Wohnraum für eine Gemeindeunterkunft</b> .....	<b>3</b>
2.1 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf den Integrationsauftrag .....	3
2.2 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung .....	3
<b>3. Einrichtung einer Gemeindeunterkunft</b> .....	<b>4</b>
3.1 Grundausstattung.....	4
3.2 Geschlechtertrennung sanitäre Anlagen.....	5
3.3 Hausordnung.....	5
3.4 Informationen zu Notfalldiensten, Beratungsstellen und Institutionen .....	5
<b>4. Unterbringung bei einer Privatperson oder Familie</b> .....	<b>6</b>
4.1 Vorkehrungen der Gemeinde.....	6
4.2 Vorkehrungen der Privatpersonen und Familien .....	6
<b>5. Zuweisung von Personen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Zuweisungsprozess .....	6
5.2 Umplatzierungen .....	7
5.2.1 Gründe für eine Umplatzierung.....	7
5.2.2 Rückversetzung von einer Gemeindeunterkunft in eine kantonale Unterkunft .....	8
5.2.3 Ablauf einer Umplatzierung.....	8
<b>6. Kontakt</b> .....	<b>8</b>

## **1. Grundsatz**

### **1.1 Zuständigkeit**

Die Gemeinden sind gemäss § 17a Abs. 2 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) vom 6. März 2001 zuständig für die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis F).

### **1.2 Entschädigung der Gemeinden**

Für die von ihnen betreuten Personen erhalten die Gemeinden folgende Abgeltung pro Person und Tag (§ 17g Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV] vom 28. August 2002):

- für die Verpflegung und das Taschengeld die Ansätze gemäss § 17e Abs. 1 und 2
- für die Kosten für den weiteren Lebensunterhalt Fr. 7.50
- **für die Kosten der Unterbringung Fr. 9.–**
- für die Betreuungskosten Fr. 5.–

Der Betrag für Betreuungskosten wird nicht ausgerichtet für Personen mit rechtskräftig abgewiesenem Asylgesuch, die sich seit über sieben Jahren in der Schweiz aufhalten und vorläufig aufgenommen sind.

Zur initialen Ausstattung, aber auch zum späteren Ersatz von Ausstattungsgegenständen stehen den Gemeinden Mittel für den weiteren Lebensunterhalt zur Verfügung.

Weitere wichtige Informationen zu den einzelnen Positionen finden Sie im Merkblatt Entschädigungspauschalen im [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#).

## **2. Akquisition von Wohnraum für eine Gemeindeunterkunft**

Die Anmietung oder Nutzung/Erstellung von gemeindeeignen Liegenschaften erfolgt durch die jeweilige Gemeinde. Die Akquisition von Wohnraum orientiert sich dabei an der Aufnahmepflicht der Gemeinden, unter Berücksichtigung des Integrationsauftrags und der unterzubringenden Personengruppen (Männer/Frauen/Familien).

### **2.1 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf den Integrationsauftrag**

Den Gemeinden werden Personen mit Ausweis F(VA) (vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer) zugewiesen. Diese Personen sind zu integrieren und befinden sich in der Regel in Ausbildungen, Schulen oder Kursen mit dem Ziel, wirtschaftlich selbstständig zu werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine gute Wohnsituation der Klienten diesen Prozess positiv unterstützt. Eine Wohnstruktur mit kleineren Wohneinheiten resp. Schlafräumen für maximal zwei erwachsene Personen wird dringend empfohlen. Zum Lernen sind Schreibtische oder separierte Lernzimmer wichtig.

### **2.2 Eignung einer Liegenschaft in Bezug auf die bauliche Ausgestaltung**

Eine Gemeindeunterkunft kann eine Wohnung, ein Einfamilienhaus oder ein Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten sein. Mögliche Kriterien für die Eignung sind Bausubstanz, Inneneinrichtung und Raumaufteilung. Der Grundriss kann die Nutzung einschränken und die Belegung schwierig gestalten. Dies gilt insbesondere für Kollektivunterkünfte, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner die Kochgelegenheiten und sanitären Anlagen teilen müssen.

Es hat sich gezeigt, dass in verschiedenen Gemeinden ältere Gebäude als Unterkünfte genutzt werden, welche eines grösseren Unterhalts bedürfen und dementsprechende Kosten verursachen. Diese Unterkünfte entsprechen selten den heutigen Anforderungen (Integrationsauftrag, kleinere

Wohneinheiten). Es ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in den Gemeinden unterzubringen sind und diese in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Wo Wohnraum knapp ist und mit dem Wissen, dass die Migration anhält, kann es angezeigt sein, dass Gemeinden eigene spezifische Flüchtlingsunterkünfte erstellen, welche den Anforderungen an die Nutzung gerecht werden. Solche Bauten können so konzipiert werden, dass sie für verschiedene Nutzergruppen interessant sind und nach oder während einer Nutzung als Flüchtlingsunterkunft auch von Studierenden, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern, Wohngemeinschaften oder Familien bewohnt werden können.

Durch die teilweise intensive Nutzung der Liegenschaften ist ein laufender Unterhalt unerlässlich. Regelmässige Rundgänge mit Blick auf Verschleiss und Defekte (beispielsweise elektrische Anlagen) bieten eine gute Grundlage zum Erhalt der Liegenschaft. Kleinere Unterhaltsarbeiten wie beispielsweise regelmässiges Streichen können je nach Eignung auch mit Bewohnenden ausgeführt werden. Es ist ratsam, bei der Einrichtung auf Qualität und Widerstandsfähigkeit zu achten.

Der Kantonale Sozialdienst (KSD) rät dringend davon ab, unterirdische Lösungen (Zivilschutzanlagen) für die Unterbringung der zugewiesenen Personen zu verfolgen. Diese können in Zeiten einer Flüchtlingswelle eine Notlösung darstellen, genügen aber keinesfalls als längerfristige Unterkünfte.

### **3. Einrichtung einer Gemeindeunterkunft**

#### **3.1 Grundausrüstung**

Zu der Grundausrüstung einer Unterkunft gehören Möbel wie Betten (inklusive Matratzen und Bettwäsche), Schränke, Tische und Stühle sowie alle Haushaltsgegenstände, die zum Kochen und Essen notwendig sind. Zudem muss der Zugang zu einer Waschmaschine gegeben sein. Wäschetrockner sind insbesondere in Kollektivunterkünften zu empfehlen.

Weiter gehört auch drahtloses Internet (WLAN) zur Grundausrüstung einer Unterkunft. Der Zugang zu Internet wird im beruflichen und schulischen Umfeld vorausgesetzt und im Kontext der Digitalisierung zunehmend wichtiger. Im Rahmen des Integrationsauftrags besuchen die Klientinnen und Klienten Schulen und Kurse oder sind bereits in einer Ausbildung, die einen eigenen Computer mit Anbindung an das Internet voraussetzen. Während der Covid-19-Pandemie wurden Kurse und Freiwilligenangebote teilweise oder vollständig digital durchgeführt. Dieser Umstand ermöglicht eine Erweiterung des Angebots und so auch die Teilnahme an weiter entfernt stattfindenden Kursen ohne Kostenfolge für den Transport.

Ebenfalls kann ein TV-Gerät zur Grundausrüstung dazugerechnet werden, da es eine relevante Informationsquelle darstellt. Steht in einer Unterkunft ein empfangsbereites Gerät, muss dieses bei der SERAFE AG angemeldet und bezahlt werden.<sup>1</sup>

Zur Ausstattung einer Unterkunft für eine Familie mit Kindern gehören neben der Grundausrüstung ein Kinderbett und gegebenenfalls ein Kinderwagen. Ergänzt wird diese Ausstattung durch notwendige Sicherheitseinrichtungen wie beispielsweise Absturzsicherungen bei Treppen.

Eine wohnliche Atmosphäre kann durch einfache Deko-Elemente (Farbe, Bilder/Poster, Pflanzen) erhöht werden.

Der KSD empfiehlt:

- Bei einem Erstbezug kann es sinnvoll sein, die Unterkunft lediglich mit einer rudimentären Grundausrüstung auszurüsten und mit den neu ankommenden Bewohnerinnen und Bewohnern den

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt SERAFE-Gebühren in Gemeindeunterkünften im [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#)

weiteren Bedarf zu eruieren. Die Beschaffung ebendieser kann dazu genutzt werden, die Beziehung aufzubauen. Erfahrungsgemäss bringen die zuziehenden Personen – abhängig von der Aufenthaltsdauer – persönliche Einrichtungsgegenstände mit.

- Einrichtungsgegenstände oder auch Kinderspielzeuge können zum Beispiel via Aufruf in der Gemeindezeitung oder über karitative Einrichtungen beschafft werden.

### **3.2 Geschlechtertrennung sanitäre Anlagen**

Geschlechtergetrennte, abschliessbare sanitäre Anlagen sind aus Gründen der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner und aus Gründen der Gleichbehandlung von Asylunterkünften mit anderen Einrichtungen wichtig.

Der KSD empfiehlt den Gemeinden, bereits bei der Planung einer Kollektivunterkunft die baulichen Möglichkeiten zu geschlechtergetrennten sanitären Anlagen zu prüfen und – wenn nicht vorhanden – die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

### **3.3 Hausordnung**

Eine Hausordnung unterstützt die zentralen Punkte des Zusammenlebens und regelt einheitlich Themen wie beispielsweise Reinigung, Ruhezeiten, Besuchszeiten und Fremdübernachtung.<sup>2</sup>

Es ist den Gemeinden überlassen, ob eine Regelung der Besuchszeiten angezeigt resp. solche für ihre Unterkünfte zu definieren. Insbesondere in Kollektivunterkünften kann dies sinnvoll sein. Für Familien oder Personen, welche in Wohnungen oder Studios leben, ist eine solche Regelung nicht zwingend. Der KSD hat für die kantonalen Unterkünfte folgende Regelung formuliert:

"Sie betreten eine private Unterkunft. Besuche sind ausschliesslich bei Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Hauses erlaubt. Die Besuchszeit beschränkt sich von 08.00 – 22.00 Uhr und schliesst die strikte Einhaltung der Hausordnung mit ein. In der übrigen Zeit ist das Betreten dieser Unterkunft verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift haben ein Hausverbot zur Folge, das strafrechtliche Folgen mit sich führt (Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB))."

Als Mieterin oder Besitzerin der Unterkunft hat die Gemeinde das Recht, bei Widerhandlung ein Hausverbot gegen die fehlhafte Person auszusprechen und im Wiederholungsfall Anzeige zu erstatten.

Es steht den Gemeinden frei, ein generelles Alkoholverbot in die Hausordnung aufzunehmen.

Der KSD empfiehlt:

- Die Hausordnung kann zusammen mit den Bewohnenden definiert werden (beispielsweise Wasch-/Kochzeiten oder Nachtruhe). Erfahrungsgemäss ist die Akzeptanz, "eigenen" Regeln zu folgen, grösser.
- Regeln/Verbote sind so zu definieren, dass eine Kontrolle möglich ist. Ein Alkoholverbot ist beispielsweise nur dann sinnvoll, wenn es regelmässig kontrolliert wird. Sinnvollerweise wird der Konsum und Umgang mit Alkohol an sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern besprochen.

### **3.4 Informationen zu Notfalldiensten, Beratungsstellen und Institutionen**

Im Kanton Aargau stehen im Asylbereich diverse Beratungsstellen und Freiwilligenorganisation zur Verfügung.

Der KSD empfiehlt den Gemeinden, nebst den Notfallnummern in ihren Unterkünften wichtige Informationen von Anlaufstellen, Beratungsstellen und Freiwilligennetzwerken abzugeben resp. aufzuhängen (Flyer, Broschüren, Aushänge etc.).

---

<sup>2</sup> Muster einer Hausordnung können bei der Sektion Betreuung Asyl (SEBA) bezogen werden.

## **4. Unterbringung bei einer Privatperson oder Familie**

Personen aus dem Asylbereich können bei einer Privatperson oder bei einer Familie untergebracht werden. Die Entscheidung, ob die Unterbringungsform geeignet ist, liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die Zuweisung und die damit verbundenen Informationen werden durch die für die Gemeinde zuständige Gruppenleitung der Sektion Betreuung Asyl (SEBA) koordiniert.

Der KSD erachtet die Privatunterbringung als sehr gute Unterbringungsform in einem geschützten Rahmen.

### **4.1 Vorkehrungen der Gemeinde**

Die zuständige Gruppenleitung der SEBA wird mit der Gemeinde Fragen zur Unterbringung, der Auszahlungsmodalitäten (Sozialhilfe) und dem Mietverhältnis besprechen und den Kontakt zu den entsprechenden Stellen vermitteln. Die betreffende Person wird mit einer Umplatzierungsmeldung der Gemeinde zugewiesen.

Folgende Punkte sind vorgängig zu prüfen resp. sind für eine reibungslose Unterbringung unerlässlich:

- Höhe der "Miete" der Unterbringung
- Höhe und Umfang der Nebenkosten
- Eventuell Entschädigung der Gastfamilie
- Notwendige Versicherungen
- Sicherstellung der Betreuung

Sofern Familynetwork im Rahmen des Gastfamilienprojekts an der Unterbringung bei Privaten/Familien beteiligt ist, werden deren Mitarbeitende einbezogen. Familynetwork begleitet die Unterbringung und steht der Gemeinde, der Familie/Privatperson und der vorläufig aufgenommenen Person beratend zur Seite.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.familynetwork.ch](http://www.familynetwork.ch).

### **4.2 Vorkehrungen der Privatpersonen und Familien**

Privatpersonen resp. eine Familie, die eine Privatplatzierung anbieten möchten, sollen bei der entsprechenden Gemeinde vorsprechen. Ist die Gemeinde einverstanden, kontaktiert sie die zuständige Gruppenleitung der SEBA, um das weitere Vorgehen zu koordinieren und letztendlich die Umplatzierung einzuleiten. Will eine Privatperson oder Gastfamilie eine ganz bestimmte Person aufnehmen, so erfolgt die Zuweisung dieser Person, sofern keine Gründe dagegensprechen.

## **5. Zuweisung von Personen**

### **5.1 Zuweisungsprozess**

Steht die Aufnahmepflicht fest, nehmen die Gemeinden die entsprechende Zahl an Personen auf. Die Gemeinden melden der verantwortlichen Gruppenleitung der SEBA freie Plätze in ihrer Unterkunft beziehungsweise in ihren Unterkünften und übermitteln ihre Vorstellungen zur Belegung. Diese ergeben sich aus der zur Verfügung stehenden Unterkunft (Wohnung/Zimmer/Haus) oder der aktuellen, zu ergänzenden Bewohnerschaft (Frauen/Männer/Familien). Auf die konkrete Situation bezüglich Unterkunftsgrösse, Lage, Nationalitäten und anderes wird – soweit möglich - Rücksicht genommen. Die Zuweisungen sollen für die Gemeinden und die zugewiesenen Personen möglichst sinnvoll sein. So werden, soweit möglich, auch die mit einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit verbundenen Mobilitätsbedürfnisse miteinbezogen. Aus diesen Punkten ergibt sich ein Profil für die Suche nach einer geeigneten Person resp. nach geeigneten Personen.

Die Gruppenleitenden der SEBA eruieren darauf innerhalb der kantonalen Strukturen mögliche Personen oder Familien für eine Zuweisung. Dabei können oft nicht alle Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Personen wie aber auch der Gemeinden berücksichtigt werden.

Grundsätzlich können vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer in gegenseitigem Einverständnis zwischen dem KSD und den Gemeinden *jederzeit* zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere bei Ersatzzuweisungen, die beispielsweise nach einem Statuswechsel oder einem Wegzug notwendig werden. In diesem Falle nimmt die Gemeinde mit der zuständigen Gruppenleitung der SEBA Kontakt auf.

Gemäss § 17c Abs. 4 SPV können in Ausnahmefällen, insbesondere zur Unterbringung von Familien oder auf ausdrücklichen Wunsch einer Gemeinde, Zuweisungen auch über die Aufnahmequote hinaus erfolgen. Die Gemeinde wird vorgängig angehört. Diese Bestimmung ist insofern wichtig, damit beispielsweise eine grössere Familie nicht getrennt werden muss und die Einheit der Familie gewährt werden kann. Dem Wunsch einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands auf Übererfüllung – ungeachtet der Gründe – wird durch den KSD im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass Zuweisungen über die Aufnahmepflicht hinaus erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden Aufnahmepflicht im [Servicebereich für die Partner des Kantonalen Sozialdiensts](#). Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Dokumenten zur Aufnahmepflicht um einen passwortgeschützten Bereich handelt. Die Zugangsdaten erhalten Sie von der Unterabteilung Asyl.

## **5.2 Umplatzierungen**

Die Planung von Zuweisungen ist aufwändig und wird nicht immer allen Beteiligten gerecht. Wie im Asylprozess nicht unüblich, sind die betroffenen Personen auf Entscheide von Dritten angewiesen. Es liegt im Kern der Sache, dass die Erwartungen der betroffenen Personen oftmals diametral zu den Möglichkeiten stehen. Der Einbezug der Betroffenen (Wahl der Unterbringung) ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Einmal zugewiesene Personen bleiben in der zugewiesenen Gemeinde, bis es zu einem regulären Austritt aus den Strukturen kommt (beispielsweise infolge wirtschaftlicher Selbstständigkeit oder durch Statuswechsel mit Flüchtlingseigenschaft).

### **5.2.1 Gründe für eine Umplatzierung**

Von der Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden gemäss § 17a SPG kann im Einzelfall abgewichen werden, insbesondere

- zur Zusammenführung von Familienmitgliedern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus;
- wenn der Aufenthalt in der Gemeinde aus schulischen Gründen angezeigt ist;
- bei Personen, für welche die Unterbringung und Betreuung durch den Kanton aufgrund von in der Person liegenden Gründen zweckmässig ist;
- bei unbegleiteten minderjährigen vorläufig Aufgenommenen, sofern sie in geeigneten kantonalen Unterkünften untergebracht werden können.

Gründe für eine Umplatzierung können beispielsweise sein, dass eine Klientin oder ein Klient eine Lehr- oder Ausbildungsstelle in einer weiter entfernten Region antreten kann oder weil sich die Lebensumstände anderweitig verändert haben. Bei Umplatzierungen berücksichtigt der KSD unter anderem folgende Kriterien: Ausweisart, Familie, Geschlecht, Herkunft, Religion, Ethnie, Sprache, Alter, Gesundheit, Ausbildung, Arbeit, Beziehung usw. mit Blick auf Lage, Erreichbarkeit und Eigenheiten der Unterkunft. Damit die Integration gefördert werden kann, werden Umplatzierungswünsche von Personen mit einer Arbeitsaufnahme, insbesondere Berufslehren, wenn möglich unterstützt und bilden eine Ausnahme.

Es kommt öfter vor, dass eine Person wegen der Unterkunft, der Lage der Gemeinde oder wegen zwischenmenschlichen Problemen einen Unterkunftswechsel wünscht. Oftmals können solche Probleme in Gesprächen zwischen der Betreuung, Gemeinde und den betroffenen Personen gelöst werden. Alleine die geographische Lage einer Gemeinde ist kein Grund für eine Umplatzierung, sofern sie nicht eine Ausbildung oder Arbeitsaufnahme verhindert. Liegt der Grund einer Unzufriedenheit bei der Unterkunft resp. deren Zustand, lohnt es sich oft, den Gründen nachzugehen und, wo notwendig, in der Unterkunft mittels geeigneter Massnahmen (Grundreinigung, neue Zimmerzuteilung oder Renovationen) eine ansprechende Unterbringungssituation zu schaffen.

Umplatzierungen von "schwierigen" Klienten werden in der Regel nicht unterstützt. Hier gilt es die Probleme zu analysieren und individuelle Lösungen innerhalb der Gemeinde zu finden.

### **5.2.2 Rückversetzung von einer Gemeindeunterkunft in eine kantonale Unterkunft**

Eine Rückversetzung von Personen aus dem Asylbereich von einer Gemeindeunterkunft in eine kantonale Unterkunft ist in der Regel nicht möglich. In begründeten Einzelfällen und nur als letzte Massnahme wird eine Umplatzierung nach Absprache mit den zuständigen Gruppenleitenden der SEBA vorgenommen. Bevor eine Rückversetzung stattfindet, sind alle Möglichkeiten, eine Verbesserung der Lage in der angestammten Unterkunft zu erreichen, auszuschöpfen. Die Entscheidung über eine Rücknahme in die kantonalen Strukturen liegt in der Kompetenz der SEBA.

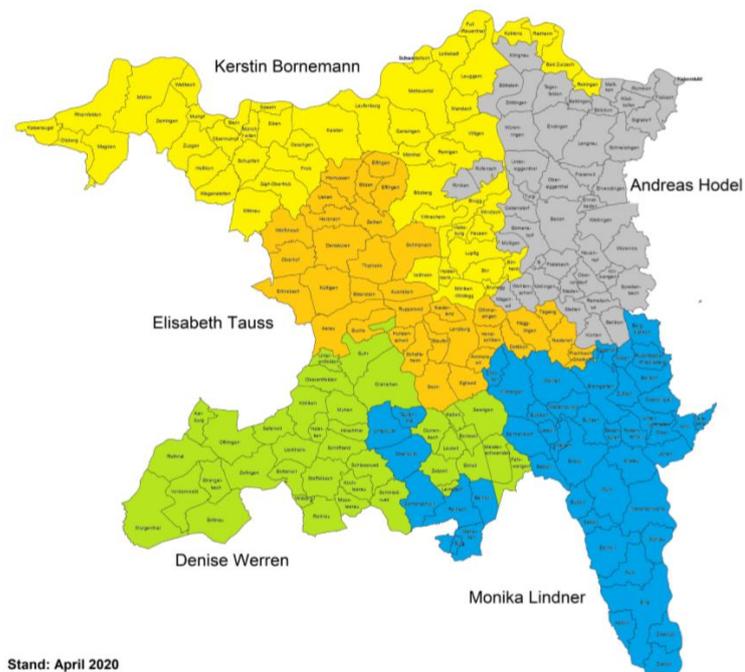
### **5.2.3 Ablauf einer Umplatzierung**

Zeitpunkt und Durchführung von Umplatzierungen werden zwischen Gemeinde und der SEBA abgesprochen. Die Standortgemeinde, von der eine Person abreist, ist grundsätzlich für die Organisation oder Durchführung des Transportes zuständig, inklusive möglicher Kostenfolgen.

## **6. Kontakt**

Die Gruppenleiterinnen und -leiter der SEBA stehen den Gemeinden auf Wunsch beratend bei der Anmietung, Einrichtung und der Planung der Belegung von Unterbringungsraum sowie bei allen Fragen zur Betreuung und Unterbringung zur Verfügung.

<b>Gruppenleiterin/-leiter</b>	<b>Telefon</b>	<b>E-Mail</b>
Kerstin Bornemann	062 767 70 89	kerstin.bornemann@ag.ch
Andreas Hodel	062 767 70 83	andreas.hodel@ag.ch
Monika Lindner	062 767 71 09	monika.lindner@ag.ch
Elisabeth Tauss	062 835 50 85	elisabeth.tauss@ag.ch
Denise Werren	062 767 71 04	denise.werren@ag.ch



Bei allgemeinen Fragen und Anliegen steht den Gemeinden die Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen<sup>3</sup> zur Verfügung:

**Departement Gesundheit und Soziales**  
**Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen**

Rohrerstrasse 7

5000 Aarau

Tel.: 062 835 20 20

[fluechtlingswesen@ag.ch](mailto:fluechtlingswesen@ag.ch)

---

<sup>3</sup> [Zentrale Kontaktstelle für Gemeinden und die Bevölkerung](#)